



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

Bearbeitet von
Herr Scholz

Telefax
0441 57026 179

E-Mail
Dirk.Scholz@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1-60203

Durchwahl
0441 57026 329
Mo.-Fr- 09:00-17:00 Uhr

Oldenburg
03.11.2021

Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022

Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 sind ab dem 01.01.2022 Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens wie folgt zu beachten:

Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll anders als bisher nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist.

Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Niedersachsen das LAVES, Dezernat 42 Ökologischer Landbau, zuständig.

Diese Neuregelung der Kommission zu Importkontrollen werden voraussichtlich erst im Dezember im Amtsblatt veröffentlicht werden. Damit sie sich mit den Regelungen vertraut machen können, erhalten sie beigefügt Entwurfsfassungen auf dem mir vorliegenden Stand; Beachten sie bitte, dass es sich dabei ggf. noch nicht um den endgültigen Rechtstext handelt. Die Kommission bereitet im Übrigen ein Frage-Antwort-Dokument vor, in dem das Zusammenspiel der verschiedenen Importregelungen dargestellt wird. Sobald mir hierzu eine Version vorliegt, die weitergegeben werden kann, werde ich ihnen diese zur Verfügung stellen.

Vorgeschrieben ist ab dem 01.01.2022, dass bei 100% der Bio-Sendungen eine Dokumentenprüfung vorgeschrieben ist und darüber hinaus stichprobenartig Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind.

Die physischen Kontrollen werden mittelfristig voraussichtlich einen größeren Umfang haben, als das bisher der Fall gewesen ist.

Das Verfahren sieht vor, dass die Überprüfung des Bio-Importes bereits vor der Zollabfertigung abgeschlossen ist. Erst wenn das LAVES das COI freigegeben und damit eine Entscheidung zu der Sendung getroffen hat, kann diese dem Zoll zur Abfertigung vorgeführt werden [Artikel 45

**Dienstgebäude u.
Paketanschrift**
Röverskamp 5
D-26203 Wardenburg

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Internet
www.laves.niedersachsen.de

E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Absatz 5 VO (EU) 2018/848].

Bisher ist der Zeitpunkt der Ankunft der Sendung über die Zollanmeldung an das für die COI-Prüfung zuständige Zollamt kommuniziert worden; damit wurde auch der konkrete Ort im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes festgelegt, an dem die Sendung physisch angekommen ist.

Zukünftig wird es dafür im COI ein neues Feld 20 geben, mit dem Sie für Sendungen, die ab dem 01.01.2022 zu prüfen und freizugeben sind, als Einführer den Zeitpunkt der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt werden soll, anmelden müssen.

Siehe Anlage „DA COI_DEU-Arbeitsfassung_Rat“ und die dort entnommene Erläuterung zu Feld 20 des COI:

Feld 20:

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die in der Union als ökologische/biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr gebracht werden sollen und amtliche Kontrollen an Grenzkontrollstellen gemäß Artikel 45 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2018/848 unterliegen, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Ankunft an der Grenzkontrollstelle an.

Bei einer Sendung von Erzeugnissen, die gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/XXX der Kommission²¹ (DelR SANTE) von amtlichen Kontrollen an Grenzkontrollstellen angenommen sind, geben Sie bitte das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Urzeit der Ankunft am Ort der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß der genannten Verordnung an.

Zukünftig wird es demnach zwei Arten von Sendungen geben, die unterschiedliche Abläufe bei den Importkontrollen zur Folge haben werden:

1.) Sendungen, die an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen:

Hier muss wie bisher die Sendung für die verpflichtenden Untersuchungen z.B. zur Pflanzenbeschau, zur Untersuchung auf Tierseuchen- oder Rückstandsrisiken vorgestellt werden. Bei diesen Sendungen können die Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumente (GGED) aber nur dann abschließend bearbeitet werden, wenn das LAVES nach biorechtlicher Kontrolle im COI eine Entscheidung getroffen und dieses freigegeben hat.

Um den Informationsfluss zwischen der COI- und der GGED-Prüfung sicherzustellen, werden GGED und COI in Traces NT verknüpft werden.

2.) Sendungen, die nicht an Grenzkontrollstellen (GKS) vorgeführt werden müssen:

Hier wurden bisher Öko-Sendungen unter zollrechtlicher Kontrolle vom EU-Eingangsort zu Orten im Binnenland in Verwahrlagern oder zum Beschauplatz des zuständigen Zollamtes verbracht, um dort COI-Kontrollen als Voraussetzung für die Überführung in den zollrechtlich freien Warenverkehr der EU vorzunehmen.

Für private Verwahrlager gibt es bereits Zulassungsbescheide der Hauptzollämter bzw. der Zollämter, aus denen hervorgeht, dass und unter welchen Bedingungen diese Verwahrlager genutzt werden können. Die Vorlage eines solchen Zulassungsbescheides bei der zuständigen Behörde LAVES ist Voraussetzung dafür, dass ein solches Lager zukünftig auch für COI-Kontrollen genutzt werden kann.

Die bislang eingerichteten Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für GKS-pflichtige Sendungen und die Orte der Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen können nicht automatisch ab dem 01.01.2022 für die Bio-Import-Kontrollen bzw. für Bio-Sendungen benutzt werden, sondern müssen erst durch das LAVES für das Bio-Import-Kontrollverfahren benannt und in TRACES NT eingerichtet werden.

Des Weiteren gelten für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern seit mehreren Jahren Leitlinien für den Import, die Verpflichtend eine Dokumentenprüfung, Probenahme und Analyse vorschreiben. Weitere Informationen hierzu sie unter folgendem Link:

https://www.ble.de/DE/Themen/Landwirtschaft/Oekologischer-Landbau/Importverfahren/importverfahren_node.html.

Die Beprobung erfolgte in Deutschland bisher nicht im Rahmen der COI-Prüfung durch den Zoll, sondern nachgelagert nach Zollabfertigung aber vor der Vermarktung im Auftrag oder durch die Öko-Kontrollstellen und in der Regel beim Erstempfänger. Ob dieses Verfahren zukünftig weiter möglich sein wird, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt, bis auf Weiteres bleibt es aber in Niedersachsen für Sendungen dieser Herkünfte bei der bisherigen Verfahrensweise.

Aufgrund der beschriebenen Änderungen, bitte ich alle Importunternehmen bzw. ggf. Erstempfänger von Bio-Erzeugnissen dem LAVES bis spätestens zum 15.11.2021 mit Hilfe der beigefügten Tabelle „Abfrage Orte für COI-Kontrollen“ die für sie relevanten Orte zu benennen, an denen ab dem 01.01.2022 die Bio-Import-Kontrollen stattfinden sollen:

- Grenzkontrollstellen und Kontrollstellen für Sendungen nach Nummer 1.)
- Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr, d.h. Lagerstätten, Verwahrlager und Zollager, für Nicht-GKS-pflichtige Sendungen nach Nr. 2.)

Beachten sie bitte, dass sie für eine Bedarfsabschätzung durch das LAVES zu jedem Ort folgende Angaben machen:

- Anzahl der Sendungen die an diesem Ort im Jahr abgewickelt werden,
- Zulassungsbescheide der Zollverwaltung zu den privaten Verwahrlagern, die sie auch zukünftig für die COI-Kontrollen nutzen wollen. Sofern ihnen das Lager nicht selbst gehört, veranlassen sie bitte, dass der Bescheidempfänger diesen Zulassungsbescheid zur Verfügung stellt,
- Orte, an denen Sendungen aus Erzeugnisgruppen, die den Leitlinien für Herkünfte aus bestimmten Ländern unterliegen und einer COI-Prüfung unterzogen werden sollen.

Sollten sie Verwahrlager nutzen/oder betreiben, die sich in anderen Bundesländern befinden, bitte ich diese ebenfalls anzugeben.

Ihre Angaben zu diesen Verwahrlagern werde ich an die zuständigen Behörden der betroffenen Länder weiterleiten, sodass diese über eine Aufnahme in TRACES NT entscheiden können.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass ich unter Umständen nicht alle ihnen benannten Orte in TRACES NT übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Scholz



**Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit •
Postfach 39 49 • 26029 Oldenburg

An alle Importeure und Erstempfänger

Bearbeitet von
Herr Bröring

Telefax
0441 57026 179

E-Mail
Johannes.Broering@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1-60203

Durchwahl
0441 57026 326

Oldenburg
16.12.2021

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus
Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022**

Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Niedersachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 03.11.2021 wurden Sie bereits über die Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.01.2022 informiert.

Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist.

Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Niedersachsen das LAVES, Dezernat 42 Ökologischer Landbau, zuständig.

Vorgeschrieben ist ab dem 01.01.2022, dass bei 100% der Bio-Sendungen eine Dokumentenprüfung vorgeschrieben ist und darüber hinaus stichprobenartig Nämlichkeitskontrollen und risikoorientierte Warenkontrollen durchzuführen sind. Bei grenzkontrollpflichtigen Waren, findet eine physische Kontrolle bei Futtermittel- und Lebensmittelerzeugnissen generell an der Grenzkontrollstelle statt.

Für die ab den 01.01.2022 vorgeschriebene Dokumentenprüfung bei Bio-Sendungen benötigt das LAVES für die Abwicklung des Bio-Imports bei TRACES NT folgende Dokumente:

- a) Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
 - b) Handelsrechnung/Invoice,
 - c) Packliste/Packing List,
- (für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus Herkunftsländern, die von der EU- Kommission festgelegt wurden und unter die Leitlinien fallen: d) Laborergebnisse der Rückstandsuntersuchung aus

**Dienstgebäude u.
Paketanschrift**
Röverskamp 5
D-26203 Wardenburg
Internet
www.laves.niedersachsen.de

Briefanschrift
Postfach 39 49
26029 Oldenburg
E-Mail
Poststelle@laves.niedersachsen.de

Telefon
0441 57026-0
Telefax
0441 57026-179

Besuchszeiten
Mo. - Fr. 9.00-12.00 Uhr
Mo. - Do. 14.00-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst
vereinbaren

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 034 788
IBAN: DE26 2505 0000 0106 0347 88
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

den Drittländern),

e) Kontrollbescheinigung (COI als Originaldokument, Muster im Anhang)

Die notwendigen Dokumente a) - c) (d)) sind in TRACES NT an dem entsprechenden COI als digitales Dokument beizufügen. Bitte beachten Sie, dass es für die Abwicklung des Bio-Importes zwingend erforderlich ist, diese Dokumente dem LAVES frühestmöglich und vollständig über TRACES NT zur Verfügung zu stellen.

Das COI (e) ist im Original dem LAVES vorzulegen, da bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken muss. Für die Zusendungen der COI's per Post, ist folgende postalische Adresse anzugeben:

Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat 42 -Ökologischer Landbau-
Postfach 39 49
26029 Oldenburg

Das Original-COI wird ausgefüllt wieder zurückgesendet.

Damit die Abwicklung reibungslos verlaufen kann, ist die Mitteilung des Zeitpunktes der Ankunft der Sendung in Verbindung mit dem konkreten Ort, an dem die Sendung zur COI-Prüfung vorgeführt werden soll und die jeweilige Ansprechperson mit den zugehörigen Kontaktdaten spätestens einen Werktag bzw. frühestmöglich vor Ankunft dem LAVES unter folgende E-Mail zu melden:

E-Mail: Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de

Das LAVES ist bei nicht vorhersehbar auftretenden Abweichungen des Bio-Importes (z.B. Transportverzögerungen, anderer Verzollungsort als ursprünglich angegeben, etc.), unverzüglich zu benachrichtigen.

Bitte beachten Sie, dass die Abfertigung bei TRACES NT nur von der zuständigen Behörde des Bundeslandes abgewickelt werden kann, in der die Sendung in den zollrechtlichen freien Raum überführt wird. Sollte eine Sendung in einem anderen Bundesland als Niedersachsen in den zollrechtlich freien Raum überführt werden, so ist das betroffene Bundesland zu kontaktieren. Eine Liste der zuständigen Behörden in den anderen Bundesländern mit den jeweiligen Kontaktdaten ist dieser E-Mail beigelegt.

In Niedersachsen sind folgende Orte der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr vom LAVES in TRACES NT hinterlegt worden:

- Zollamt Braunschweig-Broitzem
- Zollamt Hannover-Nord
- Zollamt Hannover-Flughafen
- Zollamt Hildesheim
- Zollamt Lingen
- Zollamt Verden
- Zollamt Schüttdorf
- Zollamt Lohne
- Zollamt Lüneburg
- Zollamt Stade
- Zollamt Soltau
- Zollamt Wilhelmshaven

Die hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwahrungslager, Zollager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten sichergestellt ist.

Für ggf. physische Kontrollen im Rahmen der Importfreigabe ist es daher erforderlich, dass neben dem Eintrag in TRACES NT auch diese konkreten Orte an uns gemeldet werden.

Hinweis für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern die unter den Leitlinien fallen:

Bisher führten in Deutschland nachgelagert die physischen Kontrollen die Öko-Kontrollstellen durch und initiierten Rückstandsuntersuchungen der eingeführten Erzeugnisse. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres beibehalten.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bröring



**An alle Importeure und Erstempfänger biologischer Erzeugnisse
mit Sitz in Niedersachsen**

Ausschließlich per Mail

Bearbeitet von
Herr Bröring

Telefax
0441 57026 178

E-Mail
Johannes.Broering@laves.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
42.1-60203

Durchwahl
0441 57026 326

Oldenburg
22.12.2021

**Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Ökologischen Landbaus
Regelungen zu Importen ab dem 01.01.2022**

**Ergänzung zum Rundschreiben an Importeure und Erstempfänger in Niedersachsen vom
16.12.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Rundschreiben vom 03.11.2021 und dem vom 16.12.2021 wurden Sie bereits über die Änderungen in der Umsetzung des Bio-Import-Verfahrens mit Gültigkeit der neuen Verordnung (EU) 2018/848 ab dem 01.01.2022 informiert.

Aufgrund der derzeitigen Umstände bzgl. der neu zu regelnden Import-Verfahren von Bio-Erzeugnissen, sowie der Tatsache, dass die entsprechenden EU-Verordnungen (eine Durchführungsverordnung und eine delegierte Verordnung) noch nicht vorliegen und eine Veröffentlichung durch die Europäische Kommission erst am 27.12.2021 angekündigt sind, kommt es zu entsprechender Unsicherheit bei allen Beteiligten.

Wir möchten Ihnen den aktuellen Stand der wesentlichen Änderungen des Prozedere mitteilen:

- Ab dem 01.01.2022 wird der Zoll nur noch die Zollabfertigung durchführen, da der Zoll ab diesem Datum nicht mehr für die Kontrollen zur Einhaltung der Bio-Importvorgaben und damit der Bearbeitung der Kontrollbescheinigung (COI) zuständig ist. Dies gilt auch für Sendungen die bereits in 2021 versendet wurden und erst nach dem 01.01.2022 eintreffen! Das bereits ausgestellte COI ist jedoch ab den 01.01.2022 weiterhin gültig.
- Für diese Aufgaben ist dann die jeweils nach Landesrecht zuständige Behörde gemäß § 2 Absatz 1 des Öko-Landbaugesetzes, in Niedersachsen das LAVES, Dezernat 42 Ökologischer Landbau, zuständig.
- Die Durchführung der Bio-Import-Kontrollen ist Voraussetzung für die abschließende Freigabe der Ware als ökologische/biologische Sendung bzw. Teilsendung im Certificate of Inspection (COI) Feld 30 (Entscheidung der zuständigen Behörde).
- Die Bio-Import-Kontrolle umfasst:
 - die Prüfung der Dokumente

- ggf. stichprobenartige Nämlichkeitskontrollen
- ggf. risikoorientierte Warenkontrolle
- Bei grenzkontrollpflichtigen Waren findet die Prüfung generell an der Grenzkontrollstelle statt
- Bei nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren, findet die Kontrolle an einer Grenzkontrollstelle oder am Ort der Übergabe zum zollrechtlich freien Verkehr durch die zuständige Behörde statt.

Für die Dokumentenprüfung ist es zwingend erforderlich folgende Dokumente dem COI in TRACES in digitaler Form beizufügen:

- Konnossement/Bill of Loading bzw. Frachtpapier/Waybill,
- Handelsrechnung/Invoice,
- Packliste/Packing List,
- für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus Herkunftsländern, die von der EU- Kommission festgelegt wurden und unter die Leitlinien fallen: Laborergebnisse der Rückstandsuntersuchung aus den Drittländern

Die für die Sendungen verantwortlichen Unternehmen müssen den zuständigen Behörden bei Bio-Importen aus Drittländern die Ankunft der Sendung frühestmöglich, jedoch mindestens einen Werktag im Voraus melden. In TRACES NT werden in Form einer Pflichtangabe in den entsprechenden Feldern des COI's Ankunftsdaten gefordert. Diese Ankunftsdaten werden jedoch nicht über das TRACES-NT System automatisch an die für den Import zuständige Behörde weitergeleitet. Damit die Abwicklung reibungslos verlaufen kann, ist eine Mitteilung per E-Mail erforderlich. In Niedersachsen ist diese an **Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de** zu richten. Zur besseren Zuordnung muss die E-Mail folgende Angaben in der Betreffzeile enthalten:

1. Stichwort: „Öko-Import“
2. Angabe der korrekten COI-Nummer
3. Voraussichtliches Ankunftsdatum und nach Möglichkeit Ankunftszeit
4. Ort der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr (Länderkürzel und Nummer die in TRACES NT hinterlegt wurden, z.B. Ort der Übergabe: NI-2)

Bitte teilen Sie uns in der Meldung die jeweilige Ansprechperson mit den zugehörigen Kontaktdaten mit, die für Rückfragen seitens der Behörde zur Verfügung steht.

Die in TRACES NT hinterlegten Zollämter wurden mit dem Vermerk „Zollverwahrungslager, Zolllager und andere Amtsplätze im Zuständigkeitsbereich des Zollamtes“ versehen. Dies stellt sicher, dass die Überführung von nicht-grenzkontrollpflichtigen Waren in den zollrechtlich freien Verkehr an den von Ihnen bereits genutzten Orten sichergestellt ist. Für ggf. physische Kontrollen im Rahmen der Importfreigabe ist es daher erforderlich, auch die konkreten Orte an uns zu melden.

Falls der von Ihnen für die Bio-Import-Kontrolle vorgesehene Ort nicht eingetragen ist, wählen Sie einfach den für Sie nächstgünstigen in TRACES NT eingetragenen Ort (Auswahlkriterium z.B. räumliche Nähe). Bitte beachten Sie, dass auch einige wenige private Zollverwahrungslager in TRACES NT hinterlegt sind. Diese Orte können nur von bestimmten Unternehmen genutzt werden! Sollten Sie private Zollverwahrungslager, Zolllager oder andere Amtsplätze als Orte der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für die Durchführung der amtlichen Kontrolle nutzen wollen, geht das LAVES davon aus, dass diese Orte

- a) eine Zulassung beim Zoll haben,
- b) für die Durchführung der amtlichen Kontrolle einschließlich Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung geeignet sind und
- c) dem Bio-Kontrollverfahren unterstellt wurden.

Hinweis zum COI:

Bis zur verpflichtenden Einführung des E-Siegels in TRACES NT muss die zuständige Behörde das Prüfergebnis neben TRACES NT auch auf der Papierform des COI in Feld 30 vermerken. Daher ist für eine vollständige Abwicklung des Importvorgangs von Bio-Erzeugnissen die Vorlage des COI's im Original oder als Kopie des Originals erforderlich. Folgendes wird vom LAVES derzeit akzeptiert:

- Postalische Zusendung:
**Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dezernat 42 -Ökologischer Landbau-
Postfach 39 49
26029 Oldenburg**
- Zusendung per Fax:
Faxnummer: 0441 57026178
- Zusendung als PDF per E-Mail:
E-Mailadresse: Importmeldungen.Dez42@LAVES.Niedersachsen.de

Nach Unterzeichnung des COI's wird dieses an den Absender zurückgesandt.

Hinweis für ausgewählte Risiko-Erzeugnisse aus bestimmten Drittländern die unter den Leitlinien fallen:

Bisher führten in Deutschland nachgelagert die physischen Kontrollen die Öko-Kontrollstellen durch und initiierten Rückstandsuntersuchungen der eingeführten Erzeugnisse. Dieses Verfahren wird bis auf Weiteres beibehalten.

Bitte beachten Sie, dass das LAVES nur zu den üblichen Bürozeiten erreichbar ist. Eine verspätete Anmeldung oder eine Veränderung des Ortes (siehe Feld 10 des COI) kann zu erheblichen Verzögerungen führen. Die amtlichen Kontrollen des LAVES werden ausschließlich werktags zwischen Montag und Freitag tagsüber stattfinden. Bei Einhaltung einer fristgerechten Anmeldung der Sendungen beim LAVES, kann sichergestellt werden, dass die Kontrolle zeitnah durchgeführt werden kann und es dadurch zu keinen Verzögerungen bei der Importabwicklung kommt.

Außerdem möchten wir Sie darüber informieren, dass für die Durchführung der amtlichen Kontrollen bei Bio-Importen Verwaltungsgebühren erhoben werden. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenbemessung ist in Niedersachsen die Gebührenverordnung GOVV.

Da die Durchführung des Bio-Importverfahrens in den einzelnen Bundesländern nicht zentral koordiniert wird, gibt es deshalb möglicherweise Unterschiede in der Vorgehensweise der jeweiligen Landesbehörden. Wir empfehlen deshalb die frühzeitige Kontaktaufnahme mit den dortigen Ansprechpartnern (s. Anlage "Behördenliste").

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Bröring